

Nationalpark



EUROPARC
DEUTSCHLAND

Leitfaden zur Erarbeitung von Nationalparkplänen



Herausgeber: EUROPARC DEUTSCHLAND
Bundesgeschäftsstelle: Marienstraße 31, D-10117 Berlin
E-Mail: info@europarc-deutschland.de
Internet: www.europarc-deutschland.de

Endredaktion: Olaf Ostermann (LFG M-V) und
Axel Tscherniak (EUROPARC DEUTSCHLAND)

Titelgestaltung: Nationalpark Berchtesgarden

Layout: Nationalparkamt Müritz

Fotos: Dr. Helga Konow (Born);
Archiv der Nationalparkverwaltung Harz
Archiv des Nationalparks Bayerischer Wald (Grafenau)

Druck: Druckerei Steffen, 17098 Friedland

Gedruckt auf: chlorfrei gebleichtem Recyclingpapier

Auflage: 500 Stück

Herausgabefahr: 2000

	VORWORT	2
I.	EINFÜHRUNG	3
	1. Wozu brauchen wir Nationalparkpläne ?	3
	2. Welche Probleme gibt es bei der Erstellung von Nationalparkplänen ?	5
II.	VORGEHENSWEISE	6
III.	DER AUFBAU VON NATIONALPARK-PLÄNEN	13
	1. Allgemeine Grundsätze	13
	2. Die Elemente des Nationalparkplanes	14
IV.	DER INHALT VON NATIONALPARK-PLÄNEN	15
	1. Band „Leitbild und Ziele“	15
	2. Band „Bestandsanalyse“	21
	3. Projektübersicht	22
	4. Projektplanung	24
V.	EINBINDUNG VON NATIONALPARKPLÄNEN IN DAS PLANUNGSRECHT	25
	1. Gutachtliche Nationalparkpläne	25
	2. Verbindliche Nationalparkpläne	26
	3. Verhältnis Nationalparkplan - Flächennutzungsplan	26
	4. Verhältnis Nationalparkplan - Landschaftsplan	26
VI.	ORGANISATORISCHE FRAGEN DER PLANERSTELLUNG	27
VII.	LITERATUR	28

Nach ersten informellen Erfahrungsaustauschen wurde deutlich, daß alle deutschen Nationalparkverwaltungen an der Erstellung von Nationalparkplänen arbeiten und dabei methodische, organisatorische und Akzeptanz-Probleme auftauchen.

Auf der Mitgliederversammlung 1997 von EUROPARC DEUTSCHLAND im Biosphärenreservat Spreewald wurde das Angebot des Landesamtes für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, einen entsprechenden Workshop zu veranstalten, angenommen; für die Durchführung standen Sponsormittel der EFFEM GmbH zur Verfügung.

Dieser EUROPARC DEUTSCHLAND Workshop fand vom 8.-10. Dezember 1997 in Leck (Nordfriesland) unter dem Titel „Nationalparkpläne in Deutschland - Bilanz und Perspektiven“ statt.

Die Ergebnisse sind in dem gleichnamigen Tagungsband zusammengefaßt, der im Januar 1998 vom Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer herausgegeben wurde.

Vom Plenum des Workshops wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, aus diesen Ergebnissen einen Leitfaden mit Empfehlungen zu Methodik, Aufbau und Inhalt von Nationalparkplänen zu erarbeiten.

Durch den hiermit vorgelegten Leitfaden werden in erster Linie formelle und methodische, z.T. auch inhaltliche **Mindestanforderungen** formuliert, denen Nationalparkpläne bundesweit genügen sollen. Die damit von EUROPARC DEUTSCHLAND angestrebte bundesweit einheitliche Herangehensweise

soll den Nationalparkverwaltungen die Erarbeitung von Nationalparkplänen erleichtern und gleichzeitig einer besseren Vergleichbarkeit dienen.

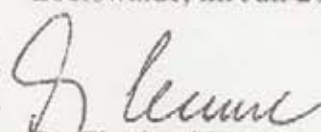
Es sei darauf hingewiesen, daß dieser Leitfaden nicht der Konzeption neuer Nationalparke, sondern der Erstellung von Nationalparkplänen im Rahmen bestehender rechtlicher Regelungen dient.

Ich hoffe, daß dieser Leitfaden den Nationalparkverwaltungen in Deutschland und vielleicht auch darüberhinaus eine gute Hilfe sein wird. Der Leitfaden kann, wenigstens mit seinen methodischen Teilen, sicher auch bei der Erstellung entsprechender Pläne für Biosphärenreservate und Naturparke Anwendung finden.

Für die Mitteilung von Erfahrungen und ggf. Verbesserungsvorschlägen wären wir sehr dankbar.

In diesem Sinne danke ich allen Mitwirkenden, insbesondere den Teilnehmern der Arbeitsgruppe, für die Erstellung der vorliegenden Publikation.

Eberswalde, im Juli 2000



Dr. Eberhard Henne

1. Vorsitzender
EUROPARC DEUTSCHLAND

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Nationalparkpläne:

Olaf Ostermann (Vorsitz)	Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern
Meike Hullen	Nationalparkverwaltung Harz
Ulrich Meßner	Nationalparkamt Müritz
Martin Stock	Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer
Josef Wanninger	Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald

I. Einführung

Die Erarbeitung von „Managementplänen“ für Schutzgebiete wird international gefordert (IUCN 1994). In Mitteleuropa werden Managementpläne als unabdingbar angesehen, da aufgrund der Besied-

lungsdichte und vielfältigen Nutzungsansprüche nur so die Entwicklung und Sicherung der Schutzgebiete, also auch international anerkannter Nationalparke möglich ist.

1. Wozu brauchen wir Nationalparkpläne ?

Nationalparkplan - ist das nicht ein Widerspruch in sich?

Nationalparke sind Schutzgebiete, in denen nach einem überschaubaren Zeitraum auf mindestens 75 % der Fläche vom Menschen möglichst ungestörte natürliche Entwicklungsprozesse (und seien es natürliche Regenerationsprozesse gestörter Ökosysteme) ablaufen sollen.

Ein Plan dagegen drückt die Absicht des Menschen aus, etwas festzulegen, zu errichten, zu verändern, zu erschließen oder zu steuern.

Die Aufgabe der Nationalparkverwaltungen ist es, die Voraussetzungen für natürliche Prozesse zu schaffen bzw. zu erhalten, dieses für die Öffentlichkeit verständlich und erlebbar zu machen sowie wissenschaftlich zu begleiten.

Nationalparkpläne dienen aber nicht dazu, das Nationalparkleitbild zu „beweisen“; sondern sie bauen auf einer im jeweiligen Nationalparkgesetz / Nationalparkverordnung gegebenen Legitimation auf.

Nationalparkpläne dienen dazu, die Arbeit der Nationalparkverwaltung für andere Behörden, Institutionen, Verbände und Einwohner nachvollziehbar zu machen. Dazu müssen Nationalparkpläne mittelfristig Ziele und Maßnahmen in Text und Karte darlegen.

Nationalparkpläne werden als querschnittsorientierte Fachpläne gebraucht, und zwar aus folgenden, nach Zielgruppen geordneten, Gründen:

Alle Zielgruppen:

Nationalparkpläne dienen dazu, das allgemeine Nationalparkleitbild („Natur Natur sein lassen“) auf das jeweilige Gebiet bezogen darzulegen und z.B. mittels absehbarer und überschaubarer Ziele zu verdeutlichen.

Nationalparkpläne dienen auch der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit und Besucherinformation, indem sie hierfür eine wichtige Informationsquelle bilden und z.B. als Grundlage für eine öffentlichkeitswirksame Broschüre herangezogen werden können. Nationalparkpläne stellen mit ihrer Bestandsanalyse wie auch mit bewertenden und planenden Aussagen ein Zeitdokument dar, das für spätere Bearbeitungen als Vergleichsgrundlage dienen kann.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen (auch Neueinsteiger, Zeitkräfte, Praktikanten) der Nationalparkverwaltung selber:

Nationalparkpläne dienen dazu, allen MitarbeiterInnen der Nationalparkverwaltung eine detaillierte, einheitliche und abgestimmte Informationsgrundlage und Richtlinie für die eigene Arbeit an die Hand zu geben, z.B. für:

- Planung eigener Maßnahmen (z.B. Besucherlenkung, Renaturierung)
- Umweltbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Monitoring / Forschung
- Beantragung von Fördermitteln
- Haushaltsplanung
- Effizienzkontrolle

Zielgruppe: Öffentlichkeit der Nationalparkregion (Nationalparkbeirat /Kuratorium, Anliegergemeinden, Nutzergruppen, Fremdenverkehrsorganisationen, Vertreter der Naturschutzverbände, etc.):

Nationalparkpläne dienen durch den notwendigen Abstimmungsprozeß zwischen der Nationalparkverwaltung und den regional Betroffenen hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen der Verständigung und der Vertrauensbildung.

Es muß Klarheit und Wahrheit über die angestrebten Ziele geschaffen werden, die „Karten müssen auf den Tisch gelegt werden“.

Die Einbeziehung dieser Öffentlichkeit muß so früh wie möglich einsetzen, damit die Betroffenen sich in einen ehrlichen Prozeß eingebunden fühlen - nicht jedoch, bevor die Nationalparkverwaltung erste eigene Vorstellungen entwickelt hat.

Zielgruppe: Träger öffentlicher Belange (insbesondere Genehmigungsbehörden):

Nationalparkpläne dienen dazu, die Entwicklungsziele und Umsetzungsschritte mit den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) abzustimmen und ihnen im Ergebnis ebenfalls eine klare Wissens- und Entscheidungsgrundlage an die Hand zu geben.

In der Regel sollte eine Übernahme der Nationalparkplaninhalte in deren Fachplanungen erfolgen.

Zielgruppe: Vorgesetzte Dienststellen:

Nationalparkpläne dienen auch als Grundlage für Entscheidungen der vorgesetzten Behörden (Ministerien) hinsichtlich Finanzausstattung, Personaleinsatz, technischer Ausstattung, etc.. Bei Zuordnung der Nationalparkverwaltung zu verschiedenen Ressorts kann dieser ressortübergreifende Prozess sehr bedeutsam sein.

Zielgruppe: Landespolitiker und -parlamente:

Da die Entwicklung eines Nationalparks in der Regel von landespolitischem Interesse ist, bilden auch

Landespolitiker eine Zielgruppe für den Nationalparkplan.

Mit der Aufstellung des Nationalparkplanes können u.U. Änderungsvorstellungen zur Zonierung, zum Verbots- oder Gebotskatalog des betreffenden Nationalparkgesetzes / der Nationalparkverordnung sowie evtl. zu anderen Gesetzen erwachsen.

Es wird jedoch empfohlen, derartige Änderungsvorstellungen nicht zum Bestandteil des Nationalparkplanes zu machen (es sei denn, er ist dazu legitimiert), sondern gesondert abzuhandeln und an den Gesetz- oder Verordnungsgeber (und damit auch an die Landespolitiker) heranzutragen.

Zielgruppe: nichtbehördliche Institute (z.B. Universitäten, Umweltbildungseinrichtungen):

Nationalparkpläne dienen gegenüber diesen Stellen ggf. als Orientierungshilfe für eine Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung oder Umweltbildung.

Internationale Gremien

Alle Nationalparke müssen neben ihrer lokalen und regionalen Naturschutzfunktion zu Kristallisationskernen in überregionalen Verbundsystemen werden, wie sie z.B. in der Biodiversitätskonvention von Rio '92 oder von der FFH-Richtlinie bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie für das Netz Natura 2000 gefordert werden.

In diesem Zusammenhang dienen Nationalparkpläne auch als Grundlage für die Erfüllung entsprechender Berichtspflichten.

Nationalparkpläne können für die Nationalparke, die gleichzeitig einen MaB-Biosphärenreservats-Status haben, auch auf die Erfüllung des strukturellen Kriteriums Nr. 17 der Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland ausgerichtet sein: "Innerhalb von drei Jahren nach Anerkennung des Biosphärenreservates durch die UNESCO muß ein abgestimmtes Rahmenkonzept erstellt werden."

2. Welche Probleme gibt es bei der Erstellung von Nationalparkplänen ?

Derzeit arbeiten praktisch alle deutschen Nationalparkverwaltungen an derartigen Plänen und stoßen dabei auf folgende Probleme:

Die hergebrachten methodischen Herangehensweisen der Landschaftsplanung bzw. des klassischen Naturschutzes sind nur eingeschränkt auf Nationalparke anwendbar:

Der dem Nationalparkleitbild zu Grunde liegende Prozeßschutzgedanke ist im Naturschutz noch jung und muß angesichts des allgemein vorhandenen Verständnisses von „Naturschutz“ als „pflegendem Naturschutz“ (Artenschutz, Biotopschutz, Landschaftspflege) oft erst vermittelt werden.

Die mit der Nationalparkentwicklung verbundenen methodischen Probleme sind sowohl fachlich-planerischer Art, als auch in dem allgemein mangelnden Verständnis für den Schutzzweck „ungestörte Entwicklung“ begründet und insofern ein Vermittlungsproblem.

Die organisatorisch-logistische Herangehensweise an die Entwicklungsplanung von Nationalparks und anderen Großschutzgebieten muß folglich eine andere sein als bei konventionellen „Pflege- und Entwicklungsplänen“ (wie sie in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verankert sind), wenn sie noch verständlich sein und die angesprochenen Akzeptanzprobleme lösen helfen sollen.

Nationalparkpläne stehen aber in den meisten deutschen Nationalparks auch vor dem Problem, daß eine ungestörte Entwicklung z. Zt. nicht auf der ganzen Fläche stattfinden kann und demzufolge wenigstens Rahmenbedingungen für die Ausübung von Nutzungen bzw. Managementmaßnahmen auf den

übrigen Flächen formuliert werden müssen. Bedingt durch ihre Größe und ihren hohen Schutzstatus ist das politische Interesse an der Entwicklung der Nationalparke meist groß, zumal sie regelmäßig auch Auswirkungen z.B. auf Landnutzungen, Verkehr etc. haben. Hinzu kommt, daß sich Nationalparke in der Regel in relativ strukturschwachen Regionen befinden und fremdenverkehrswirtschaftliche Bedeutung haben.

Daraus ergibt sich meist eine hohe Erwartungshaltung hinsichtlich der Lösung von Problemen der Nationalparkregion, die der Nationalparkplan kaum erfüllen kann.

Beim Versuch, diese Probleme mit einem Nationalparkplan umfassend und detailliert einer Lösung zuzuführen, werden schnell die Grenzen der Vorhersehbarkeit, der Erarbeitbarkeit, der Vermittelbarkeit und der Verteidigbarkeit überschritten.

Als Lösung hat sich eine Abkehr von dem Verständnis eines Nationalparkplanes als in sich geschlossener komplexer „monolithischer Block“ und stattdessen eine Hinwendung zu einer modularen, der Prozesshaftigkeit der Nationalparkplanung besser entsprechenden Vorgehensweise herauskristallisiert.

Weniger ist mehr:

Ein Nationalparkplan kann nicht allen denkbaren Anforderungen und Zielgruppen gleichzeitig gerecht werden. Die vorstehende Übersicht soll helfen, sich vor dem Beginn der Nationalparkplanung genau zu überlegen, welche Zielgruppen angesprochen werden und welche Fragen beantwortet werden sollen. Entscheidend ist: Nationalparkpläne müssen der Verwirklichung der Nationalparkziele dienen!

II. Vorgehensweise

Nationalparkplanung ist ein Prozeß. Dementsprechend ist der Nationalparkplan kein in sich abgeschlossenes Werk, sondern setzt sich aus Modulen unterschiedlicher Konkretheit, unterschiedlichen Abstimmungsbedarfes und unterschiedlicher Geltungsdauer zusammen:

- L** Leitbild und Ziele
- B** Bestandsanalyse
- P** Projektübersicht
- p** Projektplanung
- E** Ergebnisdokumentation

Bei der Erarbeitung der einzelnen Module sollte schrittweise vorgegangen werden. Die Darstellung auf den folgenden Seiten beschreibt den Fall einer weitgehend parallelen Erarbeitung der ersten drei Module (in der Symbolleiste links ist jeweils angegeben, auf welches Modul sich der Vorgehensschritt bezieht).

Es ist aber auch denkbar, die Module zeitlich getrennt zu erarbeiten.

Die Erarbeitung dieser Nationalparkplan-Module sollte eng mit dem Prozeß der Beteiligung verknüpft werden (in dem Ablaufschema sind die Beteiligungsschritte jeweils hervorgehoben):




Die **informelle Beteiligung** eines festzulegenden Gremiums (z.B. eines Kuratoriums) von Vertretern der Betroffenen (Landkreis, Nationalparkgemeinden, Landnutzer, Verbände etc.) sollte sehr frühzeitig beginnen, d.h. bereits während der Erarbeitung des Entwurfes eines oder mehrerer Module.

Mit Vorlage des Entwurfes kann dann - soweit gefordert - die **formelle Beteiligung** (andere Behörden, TÖB) durchgeführt werden.

Die informelle Beteiligung hat eine hohe Bedeutung für die Akzeptanz der späteren Planungsergebnisse und bedarf daher einer professionellen Vorbereitung und Durchführung. Dazu gehört u.U. der Einsatz moderner Kommunikationsmethoden (z.B. Moderation, Mediation). Dieser Aspekt muß sehr frühzeitig bedacht werden, da derartige Professionalität nicht zum Null-Tarif zu haben ist und übergeordnete Dienststellen hiervon zwecks Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel oft erst überzeugt werden müssen.

Die Beteiligung muß sich selbstverständlich im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen und übergeordneter Leitbilder und Ziele bewegen: diese stehen im Planungsprozeß nicht mehr zur Disposition, sollen aber verständlich gemacht werden.

Je konkreter die zu erarbeitenden Ziele und Maßnahmen werden und je mehr es um das Wann, Wo und Wie ihrer Umsetzung geht, desto größer ist in der Regel der Spielraum und auch das Erfordernis für eine Abstimmung mit den Beteiligten, siehe nachfolgende Darstellung:

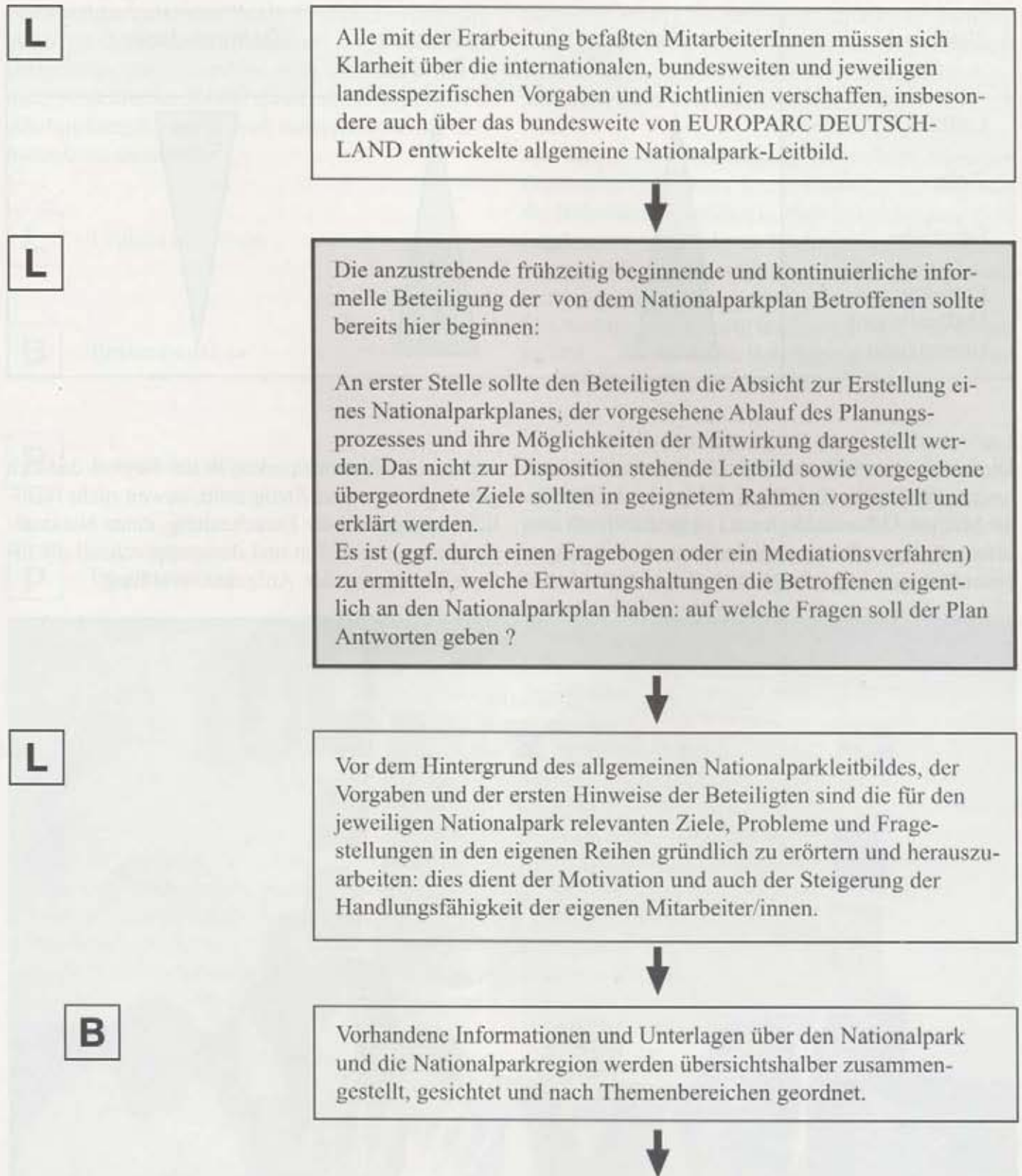
Zielebene	Konkretheit	Abstimmung mit Beteiligten	Geltungsdauer
Leitbild			
Ziele			
Feinziele			
Projekte/ Maßnahmen/ Umsetzung			

Die kooperative Integration der Nationalparkverwaltung in die Region (Behörden, Institutionen, Verbände, Medien, Öffentlichkeit u.a.) ist gerade durch eine offene Planerstellung mit intensiven Beteiligungen besonders gut möglich. Nicht zuletzt wird die Ak-

zeptanz des Nationalparkes in der Region dadurch gefestigt. An erster Stelle steht, soweit nicht rechtlich vorgegeben, die Entscheidung, einen Nationalparkplan aufzustellen und dementsprechend die interne Festlegung der Aufgabenverteilung.



II. Vorgehensweise



B

Die vorläufige Festlegung wichtiger Fragestellungen und deren Ordnung nach Dringlichkeit ist auch notwendig, um die vorhandenen Mittel für ggf. erforderliche Neuerhebungen (Kartierungen, Bewertungen, Recherchen) effizient einsetzen zu können. Dazu gehört auch, das Wissen von Fachleuten oder langjährigen Gebietskennern und Einwohnern einzubeziehen.

B

Ggf. müssen fehlende Informationen, die zur Beantwortung wichtiger Fragestellungen erforderlich sind, neu erhoben werden. Detaillierte flächendeckende Bestandsaufnahmen der standörtlichen Verhältnisse (abiotische Faktoren wie Klima/Luft, Geologie, Wasser, Boden) der Vegetation oder einzelner Faunengruppen sind in der Regel nicht erforderlich. Hier genügen Übersichten. Gesetzliche und planerische Grundlagen, sozioökonomische Verhältnisse, insbesondere bestehende Nutzungen sind ausreichend zu beleuchten. Der Band „Bestandsanalyse“ kann auch übergreifende Bewertungen enthalten. Detaillierte Bewertungen zur Ableitung konkreter Maßnahmen finden in der Regel erst im Rahmen einzelner Projektplanungen statt.

B

Die Beteiligten sollten über wichtige Schritte der Bestandserfassung und -bewertung informiert werden und Gelegenheit bekommen, Hinweise mit einzubringen. Ergebnisse sollten so verständlich wie möglich aufbereitet, vorgestellt und mit den Beteiligten erörtert werden.

L

Die Erarbeitung der auf den jeweiligen Nationalpark bezogenen Ziele sollte schrittweise mit den Beteiligten abgestimmt oder gemeinsam mit ihnen vorgenommen werden. Weil Leitbild und übergeordnete Ziele nicht zur Disposition stehen, können sich dabei Zielkonflikte herauskristallisieren. Manche solcher Konflikte können im Rahmen der Nationalparkplanung etwa durch zeitliche oder räumliche Abstufungen in der Umsetzung gemindert oder gelöst werden; andere Konflikte bedürfen übergeordneter (z.B. politischer) Lösungen.

L

Vor Erarbeitung des Entwurfes sollte kritisch eingeschätzt werden, ob die gegebenen Rechtsvorschriften eingehalten bzw. ausgeschöpft sind, die erforderlichen Mittel in etwa zu erhalten sind und vor allem, ob der notwendige politische Rückhalt für die beabsichtigten Ziele gegeben ist.

L**B**

Fertigstellung des Entwurfes für „Leitbild und Ziele“ sowie für die „Bestandsanalyse“.
Der Einsatz von GIS-Technik ist zur flexiblen Verarbeitung und Vermittlung raumbezogener Informationen empfehlenswert.
Eventuell ist an dieser Stelle zunächst eine verwaltungsinterne Arbeitsfassung z.B. zur Abstimmung mit vorgesetzten Dienststellen zweckmäßig.

P

In enger Abstimmung mit den Beteiligten und möglichst aufgrund deren eigener Vorschläge sollten Vorstellungen für zeitlich, sachlich und räumlich konkrete Projekte und Maßnahmen entwickelt werden, die zur Umsetzung des Leitbildes und der Ziele zweckmäßig sind. Der Begriff der „Projektplanung“ umfaßt dabei die Errichtung einer einfachen Infotafel genauso wie die Durchführung eines größeren Renaturierungsvorhabens oder die Erstellung eines detaillierten Wegekonzeptes.
An dieser Stelle genügt es, Ziele, wesentliche Inhalte, Träger, Verfahrensart und finanzielle Rahmenbedingungen vorzuklären (s. Formblatt Projektübersicht).

P

Die zur Umsetzung des Leitbildes und der Ziele zweckmäßigen Vorschläge für Projekte und Maßnahmen (Projektplanungen) werden in einer Übersicht für einen überschaubaren Zeitraum, z.B. 3-5 Jahre zusammengestellt (Entwurf Projektübersicht) und evtl. nach Dringlichkeit differenziert.
Diese Projektübersicht wird immer offen bleiben, da es zu keinem Zeitpunkt gelingen kann und auch nicht gelingen muß, alle für den allgemeinen Planungszeitraum von 7-10 Jahren zweckmäßigen und möglichen Maßnahmen vollständig darzustellen.

III. Der Aufbau von Nationalparkplänen

L B P

Die Präsentation des Entwurfes und die nun in der Regel anschließende formelle Beteiligung sollte professionell vorbereitet, durchgeführt und mit Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden:

Dazu gehören die Verwendung eines übersichtlichen modernen Layouts für Text und Karten, die Verwendung einschlägiger Logos sowie ggf. der Einsatz moderner Kommunikationstechniken (z.B. Internet) und evtl. die Einbeziehung journalistischen Sachverständes (Pressemitteilungen).



L B P

Die Entwürfe für die Bände „Leitbild und Ziele“, „Bestandsanalyse“ und für die „Projektübersicht“ werden mit der Bitte um Stellungnahme an andere Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange (TÖB) in die formelle Beteiligung gegeben.

Stellungnahmen sollten grundsätzlich schriftlich erbeten werden.

Ggf. müssen die Entwürfe oder bestimmte Themen in entsprechenden Veranstaltungen erläutert und erörtert werden.

Das Leitbild und die allgemeinen Ziele sollen der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden.



P

Sodann folgt die interne Phase der Auswertung der Stellungnahmen, deren Einarbeitung in den Entwurf, ggf. eine erneute Beteiligung und schließlich die Erstellung der endgültigen Fassung und deren Genehmigung o.ä. durch die vorgesetzte Dienststelle.



p

Nach und nach erfolgt jede einzelne Projektplanung als selbständige Planung nach den klassischen Planungsschritten

- Zielbeschreibung (Feinziele)
- Bestandsdarstellung (ggf. über die Bestandsanalyse hinausgehende Recherchen, Kartierungen etc.)
- Bewertung des Bestandes mit an den konkreten Zielen ausgerichteten Kriterien
- Entwurf der Einzelplanung mit konkreten Maßnahmen.



p

Abwägen eventueller Anregungen und Bedenken sowie Einarbeiten entsprechender Änderungen und ggf. Genehmigung durch die vorgesetzte Dienststelle: Fertige einzelne Projektplanung.

p

Die Summe der Projektplanungen wird mit der Zeit eventuell ein ganzes Regal oder einen ganzen Schrank füllen.

P

Die Projektübersicht wird dementsprechend laufend fortgeschrieben.

E

Die Ergebnisdokumentation dient der Verbesserung der Effektivität der Planung, vor allem aber der Effektivität der für das Erreichen von Zielen durchgeführten Maßnahmen und der dafür eingesetzten Mittel. Sie dient als Entwicklungsskontrolle und

- dokumentiert Fortschritte der Nationalparkentwicklung für die Öffentlichkeit (Akzeptanzförderung), vorgesetzte Dienststellen, Sponsoren sowie nationale und internationale Gremien
- gibt Aufschluß darüber, ob gesellschaftliche (politische) Vorstellungen mit den gesteckten Zielen übereinstimmen
- gibt Aufschluß darüber, ob die vorhandenen Mittel für die gesteckten Ziele ausreichen
- liefert Grundlage für nachfolgende Planungen.

Die Ergebnisdokumentation kann z.B. ein an der Gliederung des Bandes „Leitbild und Ziele“ ausgerichteter Jahresbericht der Nationalparkverwaltung sein: Sie wird laufend fortgeschrieben.

L

B

Rechtzeitig vor Ablauf des Planungszeitraumes (für den 7-10 Jahre empfohlen werden), ist mit der Fortschreibung zu beginnen.

III. Der Aufbau von Nationalparkplänen

Der Aufbau eines Nationalparkplanes spiegelt die in den vorangegangenen Kapiteln empfohlene modulare Herangehensweise wieder. Eine gemeinsame Grundstruktur für Nationalparkpläne in Deutschland ist sinnvoll, weil dies zum einen ein Beitrag für das

angestrebte einheitliche Erscheinungsbild der Nationalparke darstellt und zum anderen die Kommunikation der Nationalparkverwaltungen untereinander und mit anderen Beteiligten erleichtern kann.

1. Allgemeine Grundsätze

Im Nationalparkplan soll eine **allgemeinverständliche Sprache**, die auch von den angesprochenen Nichtfachleuten verstanden werden kann, benutzt werden: Die Fachsprachen der Planer, Juristen, Biologen, Förster, Jäger, Öffentlichkeitsarbeitsexperten etc. sollen weitestmöglich vermieden werden. Dies darf jedoch kein Tabu für Fachwörter (z.B. Kessel-

moor) sein, wenn es keine umgangssprachlichen Ausdrücke gibt. Auch sind manche aus dem Fachjargon entlehnte Begriffe längst Teil der Umgangssprache geworden (z.B. "Rotwild"). Die Ergebnisse der Nationalparkplanung sollen durch die genannte Aufteilung in einzelne Module mit unterschiedlichem Konkretisierungsgrad handhabbar sein:

© Walter de Gruyter



2. Die Elemente des Nationalparkplanes



maximal 50-80 Seiten

L

Leitbild (Oberziele)

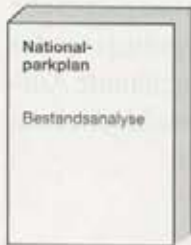
internationale und bundesweite Richtlinien, Gesetze und von EUROPARC DEUTSCHLAND entwickeltes bundesweites Leitbild für Nationalparke: abstrakt, visionär, grundsätzlich und unbefristet

Ziele
Möglichst handlungsbezogene und landes- bzw. nationalpark-spezifische allgemeine Ziele, Feinziele und Strategien, wie das Leitbild im Nationalpark umgesetzt werden kann (ggf. für den jeweiligen Nationalpark spezifisches Leitbild).

Nicht parzellenscharf und nicht zeitkonkret.

Dazu gehören Erläuterungen (z.B. kurze Gebietsbeschreibung), Fotos, Abbildungen und Karten.

Ausgabeform: Broschüre



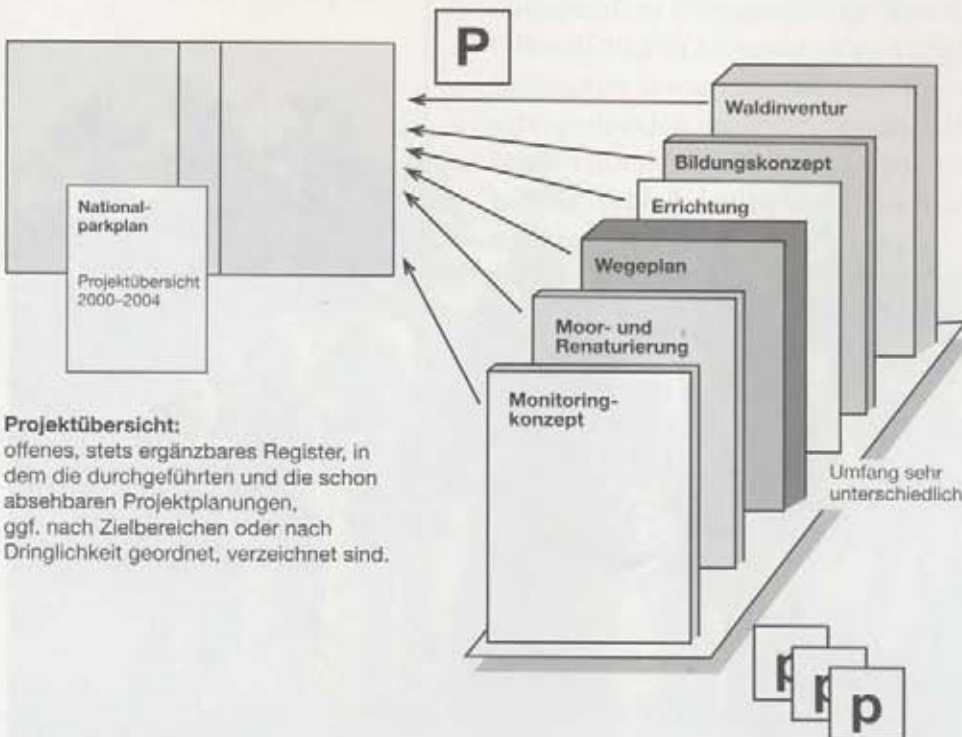
etwa 150-200 Seiten

B

Bestandsanalyse:

„Gebietsmonographie“ mit Daten, Fakten und ggf. Bewertungen in Text und Karten.

Ausgabeform: Broschüre



Sammlung der einzelnen Projektplanungen „Im Schrank“

offene, jederzeit ergänzbare und aktualisierbare Sammlung aller erstellten Projektplanungen; jeweils: flächenkonkret, zeitkonkret, zielkonkret, themenkonkret, direkt umsetzungsbezogen, als Arbeitsfassungen mit Entwürfen / Varianten und Endfassung. Jede Projektplanung beinhaltet im typischen Falle ihrerseits die Planungsschritte: (Fein)ziele, Bestandserfassung, Bewertung und Maßnahmen

Projektübersicht:

offenes, stets ergänzbares Register, in dem die durchgeführten und die schon absehbaren Projektplanungen, ggf. nach Zielbereichen oder nach Dringlichkeit geordnet, verzeichnet sind.



Ergebnisdokumentation:

Dokumentation und Auswertung durchgeführter Projektplanungen bzw. Maßnahmen

E

IV. Der Inhalt von Nationalparkplänen

1. Band „Leitbild und Ziele“

L

Für den Band „Leitbild und Ziele“ wird folgende Gliederung empfohlen:

Vorwort

A Einführung, u.a.:

- Abriß der geschichtlichen Entwicklung
- Kurzbeschreibung des Nationalparkgebietes (Übersicht aktueller Daten)
- Zonierung (sofern vorhanden)

B Planungsgrundlagen

- Rechtliche Grundlagen, (inter-)nationale Empfehlungen
- Nationalpark-Leitbild von EUROPARC DEUTSCHLAND

C Nationalparkziele

- C.1 Prozeßschutz und Entwicklung naturnaher Lebensräume
- C.2 Renaturierung
- C.3 Entwicklung kulturabhängiger Lebensräume und Landschaftsbilder
- C.4 Pflanzen- und Tierarten
 - C.4.1 Regulierung von Wildtieren und -pflanzen
 - C.4.2 Artenschutz

C.5 Erholung und Besucherlenkung

C.6 Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

C.7 Monitoring und Forschung

C.8 Anforderungen an Nutzungen (nicht zwingend, aber für „Entwicklungsnationalparke“ in der Regel erforderlich)

C.8.1 Wasserwirtschaft / Küstenschutz

C.8.2 Gewerbliche Ressourcennutzungen, z.B.

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Fischerei

C.8.3 Eigengebrauchsnutzungen

C.8.4 Sportausübung

C.8.5 Verkehr und baulich-technische Infrastruktur

D Integration des Nationalparkes in die Region

Anlagen

(z.B. Nationalparkgesetz / -verordnung)

Ein Nationalparkplan muß sich auf bestehende Rechtsvorschriften beziehen und diese ausfüllen. Angesichts der sehr verschiedenen ökosystemaren und sozioökonomischen Ausgangsbedingungen in den deutschen Nationalparks werden hier die wesentlichen Grundsätze und Inhalte zu den o.a. Gliederungspunkten z. T. nur stichwortartig genannt.

Vorwort

- Erläuterung des Prozeßcharakters der Nationalparkplanung
- Erläuterung des modularen Aufbaus des Planes
- Evtl. Vorwort durch ein Regierungsmitglied sagen lassen

A Einführung

Die Einführung sollte dem Leser, der nicht die umfangreichere Bestandsanalyse zur Hand hat, in kurzer Form die wichtigsten Informationen zur bisherigen Entwicklung und jetzigen Ausgangssituation des Nationalparkgebietes geben.

- Abriß der Landnutzungsgeschichte
- Abriß der Geschichte des Naturschutzes im Gebiet
- Übersicht der wichtigsten sozioökonomischen Daten
- Übersicht der wichtigsten ökologischen Daten
- u.U. Darstellung der gegebenen Zonierung

B Planungsgrundlagen

(hier nur kurze Darstellung, ausführlicher im Band Bestandsanalyse)

- Internationale Empfehlungen, z.B. IUCN
- bundes- und landesrechtliche Grundlagen
- von EUROPARC DEUTSCHLAND entwickeltes deutschlandweites Leitbild für Nationalparke
- evtl. weitere Planungsgrundlagen

C Nationalparkziele

- Bei Bedarf Voranstellung eines auf den jeweiligen Nationalpark bezogenen Leitbildes
- Gliederung innerhalb dieses Kapitels „Nationalparkziele“:
zuerst Behandlung der „nationalparkkonformen“ Handlungen und Nutzungen

danach Behandlung der lediglich „nationalparktolerierten“ Nutzungen (z. B. Landnutzungen, Sportarten).

C.1 Prozeßschutz und Entwicklung naturnaher Lebensräume

- Das Prozeßschutzziel ergibt sich aus dem Leitbild bzw. soll sich aus dem jeweiligen Nationalparkgesetz bzw. der Nationalparkverordnung ergeben und muß dann nicht im Nationalparkplan begründet, wohl aber verständlich erläutert werden.
- Die ungestörte natürliche Entwicklung entzieht sich, unabhängig vom aktuell vorhandenen Gestörtheitsgrad, der Planbarkeit.
- Das Prozeßschutzziel an sich erfordert keinen besonderen Kartierungs- und Begründungsaufwand im Nationalparkplan
- Der Prozeßschutz kann in den meisten deutschen Nationalparks derzeit nicht auf 100 % der Nationalparkfläche umgesetzt werden, weil es u.U.
 - sozioökonomisch bedeutsame Nutzungen im Nationalpark gibt,
 - Erfordernisse des Schutzes für angrenzende Nutzungen gibt (Lawinenschutz, Waldbrände, Wildschäden, Borkenkäfer, o.ä.),
 - eine gesellschaftliche Akzeptanzgrenze hinsichtlich des Nationalparkleitbildes gibt, die nicht überschritten werden kann oder
 - einschränkende Vorgaben z.B. der Politik gibt.
- Ziel muß jedoch - in einem überschaubaren Zeitraum - die ungestörte Entwicklung auf mindestens 75 % der Fläche sein. Im Nationalparkplan sollte erkennbar sein, daß und wie dieses Ziel erreicht werden kann.
- Das Prozeßschutzziel läßt sich im Band „Leitbild und Ziele“ auf der Ebene abiotischer Schutzgüter und der in dem betreffenden Nationalpark vorkommenden naturnahen Lebensräume beschreiben. Eine Untergliederung kann z.B. folgendermaßen aussehen:
 - Klima / Luft
 - Wasserhaushalt / Gewässer
 - Geologische Formen / Böden
 - Moore

- Wälder
- etc.

C.2 Renaturierung

- In fast allen deutschen Nationalparks gibt es Bereiche, die durch Eingriffe bzw. Nutzungen anthropogen verändert sind (z.B. entwässerte Moore, verbaute Gewässer, Hangentwässerungen, landwirtschaftliche Polder, befestigte Wege, forstlich stark überprägte Wälder).
- Manchmal sind die Veränderungen so nachhaltig, daß auch langfristig kaum mit natürlicher Selbstregulation zu rechnen ist. In solchen Fällen kann es zweckmäßig sein, Renaturierungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Angesichts des Auftrages von Nationalparks, gerade das der Natur eigene Selbstregulierungs- und -entwicklungsvermögen zu nutzen und es umweltdidaktisch herauszustellen, sind aktive Renaturierungsmaßnahmen oft problematisch, im einzelnen differenziert abzuwägen und bedürfen dann jeweils einer guten Begründung.
- Im Band „Leitbild und Ziele“ ist der Handlungsrahmen für mögliche Renaturierungsmaßnahmen zu beschreiben. Dabei sollten folgende Grundsätze gelten:
 - Ziel von Renaturierungsmaßnahmen in Nationalparks muß sein, durch möglichst geringen Eingriff das natureigene Selbstregulierungsvermögen wiederherzustellen
 - Renaturierungsmaßnahmen sollten nur vorgesehen werden, wenn deren eigene Eingriffswirkung in einem vertretbaren Verhältnis zum Renaturierungseffekt stehen
 - Es kommt fast ausschließlich darauf an, anthropogene Veränderungen und Fehlentwicklungen zu beseitigen bzw. zu reduzieren.
 - Renaturierungsmaßnahmen sollten sich auf Rückbaumaßnahmen, Initialmaßnahmen, etc. beschränken

C.3 Kulturabhängige Lebensräume und Landschaftsbilder

- Einige deutsche Nationalparks umfassen überregional hochgradig gefährdete kulturabhängige Lebensräume.

- Deren Erhaltung steht dem Nationalparkleitbild grundsätzlich entgegen, kann jedoch auf untergeordneter Fläche z.B. durch Ausweisung von Bereichen mit entsprechenden Pflegezielen berücksichtigt werden.
- Kriterien für die Festlegung solcher Pflegebereiche können die Kulturabhängigkeit, der Gefährungsgrad, die kulturhistorische Schutzwürdigkeit oder herausragende kulturlandschaftliche Vielfalt oder Eigenart (Landschaftsbild) sein.
- An diese Kriterien müssen in einem Nationalpark jedoch hohe Schwellenwerte geknüpft werden, und es muß gewährleistet sein, daß der Prozeßschutz im übrigen Nationalpark nicht beeinträchtigt wird.

C.4 Pflanzen- und Tierarten

- Wildtiere und -pflanzen sollen in einem Nationalpark grundsätzlich einer natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen unterliegen.

C.4.1 Regulierung von Wildtieren und -pflanzen

- Die Ausbreitung nichtheimischer Arten (z.B. Waschbär, Marderhund, Muffel, Spätblühende Trauben-Kirsche, Springkraut) kann in der Regel nicht aufgehalten, muß aber beobachtet werden.
- In den meisten deutschen Nationalparks sind unnatürliche Populationsstrukturen z.B. der Schalenwildbestände gegeben. Diese können u.U. das Ziel einer natürlichen Waldentwicklung in Frage stellen.
- Daher kann es in solchen Fällen Aufgabe des Nationalparkplanes sein, unter Beachtung wildbiologischer Erkenntnisse und der nationalpark-spezifischen Ziele einen Rahmen für die Regulierung des Wildbestandes zu beschreiben.

C.4.2 Artenschutz

- Evtl. vorkommende überregional hochgradig gefährdete Arten bedürfen u.U. in dem jeweiligen Nationalpark besonderer Schutzmaßnahmen,

z.B. ist der besondere Schutz bestimmter Artengruppen Gegenstand mancher Nationalparkverordnungen (etwa Küstenvogel an der Ostsee).

- Artbezogene Pflegeregime sind dem Nationalparkleitbild aber fremd und müssen daher die absolute Ausnahme bleiben und entsprechend begründet werden.
- Zum Artenschutz trägt auch die Unterbindung von Störungen besonders sensibler Bereiche (z.B. durch verstärkte Kontrollen zu Brutzeiten, Wegegebot, Besucherlenkung, etc.) bei.
- Eine Wiedereinbürgerung ehemals heimischer Arten soll im Nationalpark nur ausnahmsweise vorgesehen werden, wenn die Erfolgsaussichten und die möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Region genau untersucht und bewertet worden sind.

C.5 Erholung und Besucherlenkung

- Die Erholung gehört zu den Aufgaben von Nationalparks. Dies gilt jedoch nur, wenn der Naturschutzaspekt nicht beeinträchtigt wird, der stets Vorrang haben muß.
- Ziel ist die Schaffung von Möglichkeiten, ursprüngliche bzw. sich aus natürlicher Entwicklung ergebende Natur (Wildnis) für das Erlebnis des Menschen zugänglich und die natürlichen Prozesse verständlich zu machen. Zu den **nationalparkkonformen** Erholungsarten gehören in der Regel das stille Beobachten, Wandern sowie evtl. das Radfahren und Wasserwandern mit Kanu / Paddelboot außerhalb störungsempfindlicher Gebiete bzw. Zeiten.
- Für das Erleben charakteristischer und besonderer Naturerscheinungen und für die zur Besucherlenkung erforderliche Infrastruktur (z.B. Parkplätze, Fuß-, Rad-, Wasserwanderwege, Beobachtungseinrichtungen, Informationsstellen, ÖPNV-System, Informationstafeln etc.) können im Band „Leitbild und Ziele“ Schwerpunkte genannt werden.
- Grundsätze für die Gebietsbetreuung (z.B. Einsatz des Nationalparkdienstes/der Nationalparkwacht) können beschrieben werden. Die konkrete

personelle oder technische Konzeption der Gebietsbetreuung gehört jedoch auf die Ebene der Projekt- bzw. Maßnahmenplanung.

C.6 Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

- Ziel ist die Vermittlung des Zwecks und der Zielsetzung von Nationalparks, die Information von Bevölkerung und Besuchern über Vorgänge im Nationalpark sowie über Vorhaben der Nationalparkverwaltung.
- Durch den Einsatz moderner Techniken und Methoden soll eine Kommunikation in beide Richtungen möglich sein.
- Zur Aufgabe der Nationalparke gehört auch die Verbreitung der Ergebnisse der Agenda 21 in Verbindung mit der Biodiversitätskonvention (Weltumweltkonferenz Rio '92): Im Rahmen entsprechender Verbundsysteme können Nationalparke wichtige ökologische wie geistige Kristallisationspunkte sein.
- Der Band „Leitbild und Ziele“ soll das Zusammenwirken der genannten Bereiche vor allem in Hinblick auf das gesamte Nationalparkleitbild beschreiben.
Das „Konzept für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit“ oder „das Konzept für die Bildungsarbeit“ gehört vielmehr auf die Projekt- und Maßnahmenebene.

C.7 Monitoring und Forschung

- Ziel ist die Erarbeitung und Beschaffung von wissenschaftlichen Grundlagen für die Umsetzung und Effizienzkontrolle des Nationalparkmanagements sowie für das Verständnis natürlicher Vorgänge allgemein.
- Es sollten die Ziele für Dauerbeobachtung (Monitoring) im Nationalpark beschrieben werden, möglichst eingebunden in übergreifende Programme des Landes.
- Typische Monitoringaufgaben für eine Nationalparkverwaltung sind z.B.:
 - Ökologisches Monitoring des Ablaufs natürlicher Prozesse (z.B. Naturwaldentwicklung) und Beurteilung des Erfolges von Renaturierungsmaßnahmen

- Sozioökonomisches Monitoring
 - Besuchermonitoring
 - Medizinisch-psychologische Forschung (Mensch und Wildnis)
 - Akzeptanzmonitoring
 - Konfliktmonitoring
 - Störungsmonitoring
 - Bedeutung des Nationalparks für den Tourismus und umgekehrt
 - Effizienzkontrolle der Umweltbildung.

- Der Band „Leitbild und Ziele“ sollte allgemeine Grundsätze für Forschungsaktivitäten Dritter im Nationalpark beschreiben. Dazu gehören ein Rahmen von Fragestellungen für die Forschungen, die für die Entwicklung des Nationalparks von besonderer Bedeutung sind (z.B. Sukzessionsforschung, Naturwaldforschung) sowie methodische Grundsätze (In der Regel nur beobachtende Methoden, etc.).

Forschungen, die genauso gut außerhalb von Nationalparks durchgeführt werden können, sollen in ihnen vermieden werden.

C.8 Anforderungen an Nutzungen

Es geht hier um von der Nationalparkverwaltung zu tolerierende Nutzungen, die z.B. in den sogenannten Entwicklungsnationalparks bedeutsam sind, aber wegen sozioökonomischer / politischer Rahmenbedingungen nicht kurzfristig beendet werden können. Die Nationalparkplanung ist hier auf „Schadensbegrenzung“ auszurichten.

Die folgenden Unterpunkte sind nur beispielhaft zu verstehen; sie müssen je nach den Gegebenheiten des jeweiligen Nationalparks konzipiert werden.

C.8.1 Wasserwirtschaft / Küstenschutz

- Anlagen zum Schutz menschlicher Siedlungen müssen auch in Nationalparks akzeptiert werden.
- Evtl. können Empfehlungen zur baulichen Ausgestaltung, zur Unterhaltung und zum Betrieb solcher Anlagen gegeben werden.
- Ausschließlich der Landwirtschaft dienende Polder sollten u.U. für Renaturierungen vorgesehen werden.

C.8.2 Gewerbliche Ressourcennutzungen

- Verlangen die politischen Rahmenbedingungen weitergehende Kompromisse mit Belangen des primären Wirtschaftssektors (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei), so läßt sich dies in räumlich-zeitlich gestaffeltem Verzicht auf die Umsetzung der eigentlichen Nationalparkziele ausdrücken (Festlegung von Flächenanteilen, Nutzungsperioden, Intensitätsobergrenzen, etc.).
- Die Begründung derartiger Kompromisse darf nicht in der Ökologie gesucht werden. Vielmehr sind die Kompromißbereitschaft der Politik sowie die finanziellen Spielräume (etwa zum Flächenerwerb oder zur Ablösung von Nutzungsrechten) die Faktoren, die den zu suchenden Kompromiß entscheidend bestimmen.
- Sofern räumliche Alternativen bestehen, können die ausreichende Repräsentativität wichtiger naturräumlicher Situationen und möglichst großflächig zusammenhängender Bereiche mit ungestörter Entwicklung relevante Kriterien sein.

C.8.3 Eigengebrauchsnutzungen

Es geht hier generell nur um das **nichtgewerbliche** Sammeln von Beeren, Pilzen, Krabben, Muscheln, das Angeln, etc..

- Generell sind alle Nutzungen in Nationalparks langfristig als problematisch anzusehen. Das gilt auch für Eigengebrauchsnutzungen, die oft schwer zu kontrollieren und manchmal kaum gegen gewerbliche Nutzungen abzugrenzen sind.
- Die Duldung von Eigengebrauchsnutzungen stellt ein Zugeständnis an Traditionen der Bevölkerung dar, das nach Möglichkeit mittel- bis langfristig reduziert werden sollte.
- Diesen ressourcenbezogenen Belangen der örtlichen Bevölkerung kann z.B. durch räumlich, zeitlich oder im Personenkreis begrenzte Ausnahmen von entsprechenden Verboten nachgekommen werden.
- Störungsfreie zusammenhängende oder störungsempfindliche Flächen sollen nicht beeinträchtigt werden.
- Wesentliche Beeinträchtigungen sind zu befürchten, wenn sich das Sammeln auf gefährdete Arten bezieht, einen bestimmten Umfang über-

schreitet oder unter Anwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. Blaubeerkämme) erfolgt.

C.8.4 Sportausübung

- Die Auseinandersetzung mit **nichtnationalparkkonformen Ausprägungen** der Erholungsnutzung (z.B. Surfen, Motorbootfahren, Fliegen, Klettern, etc.), die nicht in erster Linie auf das besondere „Naturerlebnis Nationalpark“ gerichtet sind, sollte hier losgelöst von dem Kapitel (der nationalparkkonformen) „Erholung und Besucherlenkung“ erfolgen.

C.8.5 Verkehr und baulich-technische Infrastruktur

- Zur Versorgung der Bevölkerung notwendige Anlagen des Verkehrs oder der baulich-technischen Infrastruktur müssen auch in Nationalparks in angemessenem Rahmen akzeptiert werden.
- Dieses Kapitel kann ggf. auch dem nachfolgenden Abschnitt (Integration des Nationalparks in die Region) zugeordnet werden.

D Integration des Nationalparks in die Region

- Nationalparks sind über ökologische und sozio-ökonomische Wechselwirkungen mit ihrer Umgebung, dem Nationalparkvorfeld, vernetzt (z.B. Lebensraumzusammenhänge größerer Tiere, Wassereinzugsgebiete, Blickbeziehungen, Tourismus und Verkehr).
Zum Nationalparkvorfeld in diesem Sinne gehören auch Nationalparkklaven, etwa die von den Wattenmeer-Nationalparks umschlossenen

Inseln und Halligen oder die vom Müritz-Nationalpark umschlossenen Dörfer.

- Vorfeld und Nationalpark zusammen bilden die „Nationalparkregion“. In der Nationalparkregion erfüllt das Vorfeld Funktionen für den Nationalpark und umgekehrt.
- Ein Nationalparkplan sollte Aussagen zur Nationalparkregion enthalten: dem Schutzzweck des Nationalparks dienende Empfehlungen für dessen Vorfeld sind genauso wichtig wie die Auseinandersetzung mit Erwartungen, die aus dem Vorfeld an den Nationalpark bestehen. Er kann aber nicht die Erwartung der Region erfüllen, alle Probleme zu lösen.
- Kommunikationsstrukturen:
Wichtig ist die Darlegung der Zusammenarbeit mit regionalen Gremien wie Beirat, Kuratorium, Zweckverbände, Naturschutzvereine, Fremdenverkehrsvereine, etc..
- Konzeptionelle Integration:
Zur Integration des Nationalparks in die Region gehört auch seine räumliche und konzeptionelle Einordnung. In diesem Rahmen kann es sinnvoll sein, Vorschläge für angrenzende oder ihn umfassende andere Schutzgebiete (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat oder Naturpark, EU-Vogelschutzgebiet, etc.), oder für regionalplanerische Entwicklungsräume etc. zu erarbeiten.
- Weitergehende planerische Aussagen etwa zur Siedlungsentwicklung, Gewerbe, zu Ver- und Entsorgung, Rohstoffabbau, Militär, o.ä. sollten den für das Nationalparkvorfeld relevanten Planungen (z.B. Landschaftsrahmenplan) vorbehalten bleiben.

2. Band „Bestandsanalyse“

B

Für den Band „Bestandsanalyse“ wird die nachfolgende Gliederung empfohlen. Aus dieser Maximalgliederung sollte jeder Nationalparkplan natürlich nur die jeweils relevanten Abschnitte enthalten; flächendeckende Kartierungen sind zur Erstellung der Bestandsanalyse in aller Regel nicht erforderlich. Soweit zweckmäßig, werden Bewertungen den Einzelkapiteln in Abschnitt C möglichst direkt zugeordnet.

Inhaltsverzeichnis, Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Karten

A Allgemeine Angaben zum Nationalpark und zur Nationalparkregion

1. Abgrenzung und Lage im Raum
2. Siedlungs- und Landnutzungsgeschichte
3. Grundlegende Strukturdaten

B Rechtliche und Planerische Grundlagen

1. Gesamtplanung
 - 1.1 Landesraumordnungsprogramm
 - 1.2 Regionales Raumordnungsprogramm
2. Naturschutz
 - 2.1 Bundesnaturschutzgesetz
 - 2.2 Landesnaturschutzgesetz
 - 2.3 Nationalparkgesetz/verordnung
 - 2.4 Landschaftsplanung
(Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan Landschaftspläne)
 - 2.5 Internationale Richtlinien/Übereinkommen
(Ramsar, MAB, EU-Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, IUCN-Kriterien, EUROPARC-Empfehlungen)

C Bestand und Entwicklungstendenzen

1. Naturräumliche Gliederung
2. Abiotische Faktoren
 - 2.1 Geologie
 - 2.2 Klima
 - 2.3 Wasserhaushalt und Gewässer
 - 2.4 Böden
3. Biotische Faktoren
 - 3.1 Ökosysteme
 - 3.2 Angaben zu Flora/Vegetation und Fauna
4. Landschaftsbild
5. Geschützte Flächen in der Nationalparkregion
6. Infrastruktur und Nutzungen
 - 6.1 Straßen, Wege, Verkehr
 - 6.2 Erholung und Tourismus
 - 6.3 Siedlungsentwicklung
 - 6.4 Landwirtschaft
 - 6.5 Fischerei
 - 6.6 Forstwirtschaft
 - 6.7 Jagd
 - 6.8 Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz
 - 6.9 Sonstige Nutzungen
(z.B. Militär, Rohstoffabbau, Leitungsnetze, Abfallbehandlung)
 - 6.10 Forschung

D Quellenverzeichnis



3. Projektübersicht

P

Für die Projektübersicht wird eine „Lose-Blatt-Sammlung“ z.B. in Form eines Ringbuches oder eines Schnellhefters empfohlen, in dem für jede ein-

zelne Projektplanung bzw. jede einzelne Maßnahme ein standardisierter Bogen etwa nach dem folgenden Muster ausgefüllt wird (s. Seite 23).

V. Einbindung von Nationalparkplänen in das Planungsrecht

Nationalparkplan für den Nationalpark xy

Projektübersicht

Datum:

Symbolleiste und Codierung:

xxxxx,xxxxxy,xxxxz

W, G, L

(Kreis-/Gemeindekennziffern)

(Art d. Maßnahme)

1. Kurzbezeichnung:

2. Gebietsabgrenzung:

3. Gemeindebezirk(e):

4. Ziele / Kapitelbezug (Kapitelnummer des Planungsbandes):

5. Kurzfassung des Projektes / Begründung:

6. Maßnahmen:

7. Träger:

8. Verfahrensart:
zu beteiligen:

10. Kostenvoranschlag / Finanzierung:

9. Projektstand / Verfahrensstand:

0 Planung

0 Voruntersuchungen vorhanden

0 Abgestimmt / (erforderlichenfalls) genehmigt

0 In Durchführung

0 Abgeschlossen

V. Einbindung von Nationalparkplänen in das Planungsrecht

Nationalparkpläne gehören als querschnittsorientierte Fachpläne im weiteren Sinne dem System der Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne) an, das seinerseits dem System der räumlichen Gesamtplanung (Landesraumordnungsprogramm, Regionale Raumordnungsprogramme, Flächennutzungspläne) gegenübersteht.

Wegen der übergeordneten Bedeutung der Gesamtplanung ist der Stellenwert, den sie den Nationalparks zuweist, wichtig: Regelmäßig kommt für Nationalparke in den jeweiligen Landesraumordnungsprogrammen (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) nur die Einstufung auf ganzer Fläche als „Vorranggebiet für Naturschutz“ (oder eine vergleichbare Kategorie) in Betracht. Ist diese Einstufung erfolgt, so kommt für

das Nationalparkgebiet den (im Nationalparkplan dargestellten) Belangen des Naturschutzes mittelbar eine Vorrangstellung gegenüber anderen Raumanprüchen zu.

Die im Einzelnen in der Nationalparkplanung dargestellten Ziele und Maßnahmen vermag jedoch ein Raumordnungsprogramm aufgrund seines Kartenmaßstabes und seiner geringen Konkretheit nicht zu transportieren.

Um aber zu gewährleisten, daß die Ziele und Maßnahmen für das Nationalparkgebiet über Zuständigkeiten anderer TÖBs planungsrechtlich verwirklicht werden (z.B. Entscheidungen zur Wasserwirtschaft, zur Bodenordnung oder zum Verkehr), ist die Frage nach der unmittelbaren planungsrechtlichen Außenwirkung des Nationalparkplanes bedeutsam.

Grundsätzlich kommen vier unterschiedliche Stufen in Betracht:

1. Gutachtliche Nationalparkpläne

Gutachtliche Nationalparkpläne, deren Ziele und Maßnahmen erst durch (abwägende) Übernahme in die Gesamtplanung der jeweiligen Planungsebene eine rechtlich bedeutsame Außenwirkung erhalten. Ein gutachtlicher Nationalparkplan ohne direkte Bindungswirkung birgt die Chance (nicht aber die Gewähr!), die naturschutzfachlichen Ziele für den Nationalpark „unabgewogen“ darlegen zu können. Es gibt es zwei Unterformen:

1a. Der Nationalparkplan als gutachtlicher Fachplan, dessen Inhalte erst durch Übernahme in einen seinerseits gutachtlichen Landschaftsrahmenplan

und nach Abwägung von dessen Inhalten in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen werden und Verbindlichkeit erlangen (z.B. die Nationalparkpläne in Mecklenburg-Vorpommern).

1b. Der Nationalparkplan als gutachtlicher Landschaftsrahmenplan für das Nationalparkgebiet, dessen Inhalte durch Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm Verbindlichkeit erlangen (z.B. Nationalparkplan Harz, Niedersachsen; allerdings ist der Staatsflächenanteil im Nationalpark Harz mit 98 % sehr hoch und dadurch auch die tatsächliche Umsetzungsmöglichkeit sehr gut).

2. Verbindliche Nationalparkpläne

2a. Der behördenverbindliche Nationalparkplan, dessen Inhalte von den Trägern öffentlicher Belange bei ihren Planungen und Entscheidungen zu beachten sind (z.B. Nationalparkplan Unteres Odertal, Brandenburg).

2b. Der allgemeinverbindliche Nationalparkplan, der (selber im Range einer Verordnung) gegenüber jedem Betroffenen rechtsverbindlich ist (z.B. Nationalpark-Managementpläne in Oberösterreich).

Empfehlung:

Für Nationalparkpläne in Deutschland wird die Behördenverbindlichkeit (Stufe 2a) empfohlen. Sie entspricht dem gesamtplanerischen Vorrangstatus der Nationalparke.

Für Nationalparke mit sehr hohem Staatsflächenanteil kann ein Nationalparkplan als gutachtlicher Landschaftsrahmenplan für das Nationalparkgebiet (Stufe 1b) die geeignete Lösung sein.

Hinsichtlich der „Innenwirkung“ eines Nationalparkplanes darf es keine Frage geben:

Die Nationalparkverwaltung muß sich selber an die im Nationalparkplan genannten Leitbilder, Ziele und Maßnahmen halten. Unvorhergesehene Änderungen der Rahmenbedingungen können aber u.U. Abweichungen rechtfertigen.

3. Verhältnis Nationalparkplan - Flächennutzungsplan

Da ein Flächennutzungsplan aus dem jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramm (in dem der Nationalpark als „Vorranggebiet für Naturschutz“ ausgewiesen sein soll) zu entwickeln ist, darf es in

einem Flächennutzungsplan in der Regel keine dem Nationalparkplan widersprechenden Darstellungen geben.

4. Verhältnis Nationalparkplan - Landschaftsplan

Landschaftspläne werden (bis auf NRW) als gutachtliche Pläne von Kommunen aufgestellt.

Sie sind im Range unterhalb eines Nationalparkplanes anzusiedeln und dementsprechend gutachtlich aus ihnen zu entwickeln.

Grundsätzlich ist es allerdings nicht erforderlich, für Flächen im Nationalpark überhaupt einen Land-

schaftsplan aufzustellen, es sei denn, es handelt sich um kleinere Bereiche, etwa Pflegezonen um Ortslagen, in denen landschaftsgestalterische Ziele verfolgt werden.

Hier könnte aber auch der Nationalparkplan eine Dienstleistung für die betreffende Gemeinde übernehmen.

VI. Organisatorische Fragen der Planerstellung

Wichtig ist eine ausreichende Zeitvorgabe für die Planerstellung:

Als realistischer Zeitrahmen für die erstmalige Entwicklung der Bände „Leitbild und Ziele“ und „Bestandsanalyse“ und einer ersten Projektübersicht können drei bis fünf Jahre gelten.

Der Nationalparkplan sollte möglichst von der Nationalparkverwaltung selber erarbeitet, jedenfalls nicht im ganzen an einen externen Auftragnehmer vergeben werden, weil

1. nur durch den Prozess der Erarbeitung in der Verwaltung gewährleistet werden kann, daß sich die MitarbeiterInnen mit **ihrem** Plan identifizieren. Die Bedeutung dieser Aufstellungsphase für die Auseinandersetzung der MitarbeiterInnen mit dem Nationalparkleitbild und den Zielen in Bezug auf die jeweilige Situation sollte insbesondere in jungen Nationalparkverwaltungen nicht unterschätzt werden.

2. das Know-how der Nationalparkverwaltung (über Flächen, Maßnahmen, Probleme) so am direktesten und effektivsten einfließen kann. Die Vermittlung nach außen dürfte einfacher sein, da die Nationalparkverwaltung ständig mit den Betroffenen zusammenarbeitet. Sie kennt die offenen und die verdeckten Vorbehalte der vom Nationalpark Betroffenen aus dem „Tagesgeschäft“, so daß der Nationalparkplan

praxisnäher ausgerichtet werden kann, als dies „außenstehenden“ Planungsbüros in der Regel möglich ist.

In der Nationalparkverwaltung sollte die Federführung in einer Hand von einem Planungsteam aus 3-6 Fachleuten liegen, das von anderen Aufgaben weitgehend freigestellt sein muß. Aus den verschiedenen Dezernaten muß diesem Stab zugearbeitet werden.

Umfang und Aufbau des Planes müssen als Rahmen vorgegeben sein.

Durch den in Kap. 3 dargestellten modularen Aufbau lassen sich spätere Änderungen leichter berücksichtigen, denn es braucht meist nur der jeweilige „Baustein“ geändert zu werden.

Es empfiehlt sich der Einsatz eines Geographischen Informationssystems. Eine entsprechende technische und personelle Ausstattung ist deshalb dringend zu fordern, weil anders die Datenverarbeitung und die kartographische Arbeit nicht effektiv geleistet werden können.

Ein Nationalparkplan sollte etwa nach 7-10 Jahren fortgeschrieben werden.

VII. Literatur

- ANL (1994): Leitbilder - Umweltqualitätsziele - Umweltstandards, Laufener Seminarbeiträge 4 / 94
- EUROPAC DEUTSCHLAND (1997): Studie über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland; Angewandte Landschaftsökologie Heft 10, Bonn-Bad Godesberg; ISBN: 3-89624-307-1
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT; JUGEND UND FAMILIE (1998): Leitfaden für Nationalpark-Managementpläne; Konzept zur Erstellung von Managementplänen für Nationalparke in Österreich, Band 4/1998 der Schriftenreihe des BMUJF, Wien; ISBN:3-901 305-80-7
- COUNTRYSIDE COMMISSION (GB) (1997): National Park Management Plans Guidance; Walgrave, Northampton; ISBN: 0 86170 4835
- EUROPARC DEUTSCHLAND (1998): EUROPARC Workshop Nationalparkpläne - Bilanz und Perspektiven, Tagungsbericht [Hrsg.: Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer], Tönning
- FAO (1988): National parks planning: a manual with annotated examples; Rom; ISBN: 92-5-102665-3
- IUCN (1994): Parke für das Leben: Aktionsplan für Schutzgebiete in Europa; Nationalparkkommission, Gland, Schweiz und Cambridge, Großbritannien; ISBN: 2-8317-0244-5
- IUCN (1994): Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten; Nationalparkkommission mit Unterstützung des WCMC, IUCN, Gland, Schweiz und Cambridge, Großbritannien, FÖNAD, Grafenau, Deutschland; ISBN: 3-9803475-9-1
- KATZUNG, U. (1999): "Nationalparkplanung – ein bundesweit einheitlicher Strukturierungsvorschlag"; Diplomarbeit an der TU Berlin, Institut für Landschaftsentwicklung, Berlin
- OSTERMANN, O. (1997): „Pläne sind notwendig - Grundsätze und Leitlinien für eine systematische Planung von Nationalparken“; NATIONALPARK 94 (1997) Nr. 1, S. 42-45
- STOCK, M. et al. (1999): Naturschutzfachliche Bewertung in einem Nationalpark - Ein Verfahrensvorschlag im Rahmen des Prozessschutzes; UBA-Texte 12/99.

4. Verhältnis Nationalparkplan - Landschaftsplan

Landschaftspläne werden (bis auf NRW) als rechtliche Pläne von Kommunen aufgestellt. Sie sind im Rang unterhalb eines Nationalparkplanes anzusetzen und dementsprechend grundsätzlich aus ihnen zu entwickeln. Grundsätzlich ist allerdings nicht erforderlich, die Flächen im Nationalpark überhaupt einem Land-

schaftsplan einzustellen, es sei denn, es handelt sich um kleinere Bereiche, etwa Pflanzungen und Ortsteile, in denen landschaftspolitische Ziele verfolgt werden. Hier könnte aber auch der Nationalparkplan eine Daseinsgrundlage für die betreffende Gemeinde übernehmen.

Nationalpark



Das Erbe bewahren